Urkunde – Übersetzung[1]

[P. 1] Im Namen des Herrn Amen. Diese hier vorliegende öffentliche Erklärung soll allen und jedem einzelnen, der sie genau betrachten, ansehen, lesen oder, wenn sie vorgelesen wird, hören will, ganz zugänglich sein und bekannt gemacht werden.

Diese Erklärung wurde vor Kurzem – nämlich im Jahr 1476 seit der Geburt unseres Herrn, in der neunten Indiktion, am Mittwoch, dem 24. April, im fünften Jahr des Pontifikats unseres allerheiligsten Vaters in Christus, unseres Herrn Sixtus IV.[2], Papst durch göttliche Vorsehung – in meiner Gegenwart als amtlichem Schreiber und in Gegenwart der unten verzeichneten Zeugen, die eigens zu diesem Zweck gerufen und gebeten worden waren, persönlich abgegeben von dem ehrenwerten Herrn Petrus Schotz, ansäßig in Weinheim [*Wijnheim*], einem Laien der Mainzer Kirche. Er versicherte und legte bei dieser Gelegenheit eindeutig dar,[3] dass er höchstselbst der wahrhaft einzige und unzweifelhafte Patron oder Stifter des Altars der heiligen Jungfrau Maria sei, der in der Pfarrkirche[4] des Flörsheim [*Flersheim*] genannten Mainzer Dorfs steht. Er fügte hinzu, dass er allein und niemand anders das volle Patronatsrecht [*ius patronatus*][5] an diesem genannten Altar und das Präsentationsrecht [*ius praesentandi*][6] innehabe.

[7]Sein Geschlecht wiederum sei gewissermaßen von Grund auf ausgelöscht. Außerdem wolle er in dienlicher Weise für das Heil seiner Seele und das Seelenheil seiner Vorfahren sorgen. [Er tätigte diesen Schritt] zu Gunsten der Erweiterung und Fortführung der Verehrung Gottes und ohne, wie es mir scheint, durch Gewalt, List, Furcht, Betrug oder irgendwelche finsteren Machenschaften [p. 2] dazu gezwungen worden zu sein, sondern nach seinem besten Wissen, aus eigenem Willen und, wie er sagte, nach überaus reiflicher Überlegung. Er verzichtete bei dieser Gelegenheit in aller guten Form und in jeder recht guten Art und Weise, mit denen er dies gut und wirksam tun konnte und sollte, für sich und seine Erben [auf die genannten Rechte]. Er schenkte und übertrug mit einer wahren Schenkung, die unter Lebenden bezeugt wurde und ohne Hintergedanken, sondern ganz aus freiem Willen stattfand und von seiner außerordentlichen Gunst

[1] Eckige Klammern bezeichnen Zusätze des Übersetzers. Kursiv und in eckigen Klammern gesetzt sind zum besseren Textverständnis außerdem einige lateinische Termini, die in der Handschrift begegnen, sowie deutsche Eigennamen, wenn ihre in der Übersetzung verwendete neuhochdeutsche Schreibung von derjenigen in der Handschrift abweicht.
[2] Papst 1471-1484.
[3] Der Notar spart nicht mit Synonymen, die in ihrer Fülle im Deutschen nicht immer angemessen wiederzugeben sind.
[4] *Ecclesia parochialis*: Hauptkirche der Gemeinde.
[5] Wer ein „Kirchenpatronat" inne hat, also „Kirchherr" einer Kirche ist, hat eine besondere Verantwortung für deren Finanzierung übernommen. Dazu gehören insbesondere die Finanzierung von Bauten sowie die Bezahlung des Pfarrers und des Pfarrhauses. Rechtlich bleiben die Kirchherren Eigentümer ihrer Stiftungen (z.B. Kirchen oder Pfrundgüter).
[6] Der Kirchherr hatte das Recht, der auswählenden kirchlichen Instanz einen ihm genehmen Pfarrer „vorzustellen" (*praesentare*), dieser Empfehlung wurde im Regelfall entsprochen. Er konnte ebenfalls sein Veto gegen einen Kandidaten aussprechen.
[7] Nach der Erläuterung, dass der Schenkende der wahre Besitzer des zu verschenkenden Guts ist, werden im Folgenden die Motive für die Schenkung aufgeführt.

und seinem Vertrauen zeugte, den umsichtigen Herren Bauverwaltern [*magistri fabricae*[8]] und den vereidigten Männern der genannten Pfarrkirche in Flörsheim sowie dem Schultheißen, den Schöffen und den Richtern der weltlichen Gerichtsbarkeit[9] ebendort das auf Zeit vorhandene [*pro tempore existens*] volle Recht des Patronats (bzw. das Präsentationsrecht) bezüglich des genannten Altars der heiligen Maria.

Außerdem wollte er, dass ohne Unterschied alles auf jede Art Schickliche und jenes Präsentationsrecht bezüglich des derartigen Altars ebenso auch für alle künftige Zeit gemeinsam bei denselben Bauverwaltern und dem Schultheiß, den Schöffen und Richtern des Gerichts in Flörsheim verbleibe, was auch überhaupt keiner der genannten ablehnte. Für den Fall aber, wenn es dazu kommen sollte, dass die genannten Bauverwalter und der vereidigte Schultheiß sowie die vereidigten Schöffen und Richter bei der Auswahl [*in praesentando*] einer gut geeigneten Person[10] für den genannten Altar unterschiedlicher Meinung und uneinig seien, wollte er deswegen – und legte es fest und ordnete es an; und will es noch, legt es fest und ordnet es an – dass dann die *praesentatio* durch ein ordentliches Losverfahren ihre Gültigkeit entfalten soll. Nichtdestoweniger[11] übertrug und übergab er [p. 3], indem er selbiger von Grund auf und deutlich absagte, den vorgenannten Bauverwaltern, dem vereidigten Schultheißen und den vereidigten Schöffen und Richtern der genannten Kirche gemeinsam die volle und allumfassende Macht über den genannten Altar, jedes Recht, bei einer Vakanz gemäß dem Sinn dieser selben wohltätigen Stiftung eine gut geeignete Person zu präsentieren und alles andere diesbezüglich Notwendige, wie es beliebe, zu erledigen, sowie das Recht, hinsichtlich der zuvor genannten Umstände zu handeln, wie auch immer es angemessen sei. Er ermunterte die zuvor genannten Bauverwalter und den vereidigten Schultheißen und die vereidigten Schöffen und Richter sehr, bei den zuvor genannten Angelegenheiten so zu handeln, wie es ihnen nützlich und erfolgsversprechend erscheinen wird.

Er wollte, dass deren Gewissen über diese Fragen beschwert werde und beschwert sei, damit Gott, unserem Herrn, in der Höhe für ewige Zeiten göttliche Verehrung erwiesen werde und erhalten bleibe. Er übertrug und überließ den Bauverwaltern desselben Altars und dem vereidigten Schultheißen und den vereidigten Schöffen und Richtern das volle Recht und jede Möglichkeit, eine Unterstützung oder Übertragung, wenn eine solche Not täte, zu erbitten und zu erheischen; und zwar von welchen Vorgesetzten auch immer, welche die Macht dazu hätten, selbige zu gewähren und zu bestätigen.

---

[8] *Magister fabricae* kann sowohl einen Baumeister als auch (hier wahrscheinlicher) den Bauverwalter, den Leiter der *fabrica* (Baukasse/Kirchenvermögen) meinen.

[9] Schultheiß (etwa „Ortsvorsteher"); Schöffe und Richter: städtische/dörfliche Ämter (Rechtssprechung und Verwaltung).

[10] Gemeint ist ein auszuwählender *altarista* (Kaplan).

[11] Die Auflage, bei Uneinigkeit ein Losverfahren anzuwenden, ist gewissermaßen die einzige oder letzte Bestimmung des Schenkenden.

Ebenfalls versprach der genannte Petrus Schotz diese Übertragung und die Aufgabe seines Patronatsrechts [p. 4] aus freien Stücken und für sich und seine Erben (wie schon gesagt), indem er mir als unterzeichnendem amtlichen Schreiber die Hand reichte, der ich dies feierlich annahm und es mir in Vertretung und im Namen von allen und jedem einzelnen, den es betrifft, betreffen wird oder betreffen könnte, zusichern ließ. [Er versprach außerdem auf gleiche Weise, diese getätigte Übertragung und Aufgabe] auf ewig als beschlossen, gültig und feststehend zu betrachten, sie unumstößlich beizubehalten und zu beachten und selbige weder im Ganzen noch zum Teil zu widerrufen, noch widerrufen zu lassen. Er entsagte nichtsdestoweniger auch allen und jedem einzelnen Vorbehalt und Hilfsmittel sowohl des kirchlichen als auch des weltlichen Rechts und allen übrigen Vorrechten und Zugeständnissen, mit deren Hilfe er etwas gegen das vorher Genannte oder einen Punkt des vorher Genannten unternehmen oder dagegen vorgehen könne. Er fügte gegenüber den Unterzeichnenden hinzu, dass im Falle eines Vorbehalts ein allgemeiner Widerruf nicht gültig sei, wenn diesem kein besonderer Widerruf vorausgegangen sei.

Diese Schenkung freilich sowie die so gestaltete Übertragung des Patronatsrechts nahmen im Namen der Bauverwalter, der vereidigten Männer dieser Kirche, des Schultheißen, der Schöffen und der Richter des vorgenannten Gerichts willig, erfreut und dankbar an, und zwar in jeder möglichst guten Art und Form, so, wie sie es konnten und sollten, [folgende] treusorgende Herren, die persönlich anwesend waren (sie erachteten diese [Schenkung und Übertragung] somit als vereinbart, beschlossen und willkommen, nahmen sie an und wollten auch, dass sie angenommen werden): der ‚Weberchen' [*Weberhen*][12] genannte vereidigte Bauverwalter der genannten Kirche und die Herren Henno Hendorff und Hans Cleßenheim, vereidigte Schöffen der weltlichen Rechtsprechung in Flörsheim.

Über all diese Dinge baten mich die vorgenannten – Petrus Schotz, ‚Weberchen', Henno Hendorff,[13] Hans [*Hanso*] Cleßenheim (mit den Titeln wie oben aufgeführt) – als amtlichen Schreiber samt und sonders, ob ich eine einzige oder mehrere [p. 5] amtliche Urkunden anfertigen und verfertigen könne.

Dies alles wurde verhandelt in Mainz, in meinem Wohnhaus (ich bin der selbige Schreiber wie der, dessen Name weiter unten aufgeschrieben steht) in dem Jahr, in der Indiktion, an dem Tag, in dem Monat und unter dem Pontifikat, wie sie oben aufgeführt sind. Als Zeugen für das vorher Genannte ebendort anwesend waren die ehrenwerten Herren Johann Gerlach von Eppenstein, Pfarrer ebendort in Flörsheim, Adam Brandt, der Kaplan des vorgenannten Altars, Otto Brunfels,

[12] Der Spitzname ist (wie auch „Bäckerchen") nicht unüblich. Ein Schöffe mit gleichem Spitznamen ist z.B. in Hochheim (Urkunde 21.02.1497) belegt, s. [Deutsche Digitale Bibliothek, Stadtarchiv Mainz] https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/CA4UKRMMCKKKLSTF6NZDNDH4CANHERQM.

[13] Nach *Hendorff* und vor *Hanso* steht ein Wort, dessen Lesung unsicher ist. Wahrscheinlich ein Verbindungspartikel oder ein zusätzlicher Namensteil. Vielleicht ein deutsches „und"?

Pfarrer in Steinbach [*Stainbach*] und Conrad Gobben[14] von Warberg, ein Geistlicher der Paderborner Kirche, die hierzu eigens gerufen und gebeten worden waren.

[15]Und ich Conradus Thues von Warberg[16], ein Geistlicher der Paderborner Kirche, durch heilige kaiserliche Vollmacht amtlicher Schreiber und vereidigter Schreiber für die Angelegenheiten des heiligen Bischofsstuhls zu Mainz, habe deshalb, weil ich all diesen Vereinbarungen und jedem einzelnen der vorher beschriebenen Vorgänge gemeinsam mit den vorher genannten Zeugen beigewohnt habe, während diese so, wie es vorher beschrieben wird, geschahen und getätigt wurden, und deshalb, weil ich gesehen und gehört habe, dass diese genau so geschahen, die vorliegende amtliche Urkunde, nachdem sie von einer anderen Hand als der meinen getreu geschrieben worden war, da ich unterdessen mit anderen Geschäften beschäftigt war, daraufhin angefertigt, bestätigt sowie in diese amtliche Form gebracht und sie dann mit meinem Zeichen und Namen in der üblichen und gewohnten Form besiegelt. Dies zu beglaubigen und zu bezeugen, bin ich von allen und jedem einzelnen der vorher Genannten gebeten und ersucht worden.

Die vorliegende Kopie der Schenkungsurkunde wurde genau verglichen und stimmt mit seinem auf Pergament geschriebenen, authentischen Original Wort für Wort überein, was ich, Wendelinus Lör, öffentlicher Schreiber und vereidigter Schreiber für die Angelegenheiten des heiligen Mainzer Bischofssitzes mit dieser meiner Unterschrift von eigener Hand bezeuge:

Wendelinus Lör, s.o.[17] [Notarszeichen]

Jonas Göhler (Heidelberg)

[14] Ein Conrad Gobben erscheint in einer Urkunde vom 28.11.1496 als Vikar und Präsenzamtmann zu St. Stephan in Mainz, der einem hessischen Kameralverwalter („Kellner"/*cellarius*) den Erhalt einer Lieferung Korn quittiert. S. Karl Demandt / Johannes Papritz (Hgg.): Das Schriftgut der landgräflich-hessischen Kanzlei im Mittelalter (vor 1517). Verzeichnis der Bestände. Teil 2: Rechnungen und Rechnungsbelege, Bd. 3, S. 385, Nr. 2814. Möglicherweise handelt es sich dabei um den hier genannten Konrad Gobben.

[15] Am Rand ergänzt: „An dieser Stelle steht das Zeichen des Schreibers."

[16] Ein Conrad Thus (lat. für Weihrauch) von Warberg ist am 11.06.1501 gestorben und in St.Stephan in Mainz begraben worden, wovon eine Grabplatte im Kreuzgang zeugt. Siehe hierzu den Artikel „DIO 1, Mainz, SN2, Nr. 7" von Susanne Kern auf der Internetseite des Akademieprojekts „Deutsche Inschriften" (www.inschriften.net), urn:nbn:de:0238-dio001mz00k1000700. Möglicherweise handelt es sich dabei um unseren Schreiber.

[17] Gemeint ist, dass Lörs Amtsbezeichnung bereits zuvor genannt ist und hier nicht noch einmal wiederholt werden muss.